

# Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

## des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses und der Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes „Ebersbach südlich Rottachstraße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

### 1. Bekanntmachung des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses

Der Marktrat des Marktes Obergünzburg hat am 06.06.2017 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ebersbach südlich Rottachstraße“ beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde der Entwurf, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht gebilligt und der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zugestimmt. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB angewandt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt am westlichen Ortsrand der Ortslage Ebersbach, südlich der Rottachstraße.

Der Bebauungsplan umfasst die Flächen des Grundstückes mit der Fl. Nr. 10, 10/1 und eine Teilfläche der Fl. Nr. 34 und 30/3, Gemarkung Ebersbach. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,4 ha auf.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 06.06.2017. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

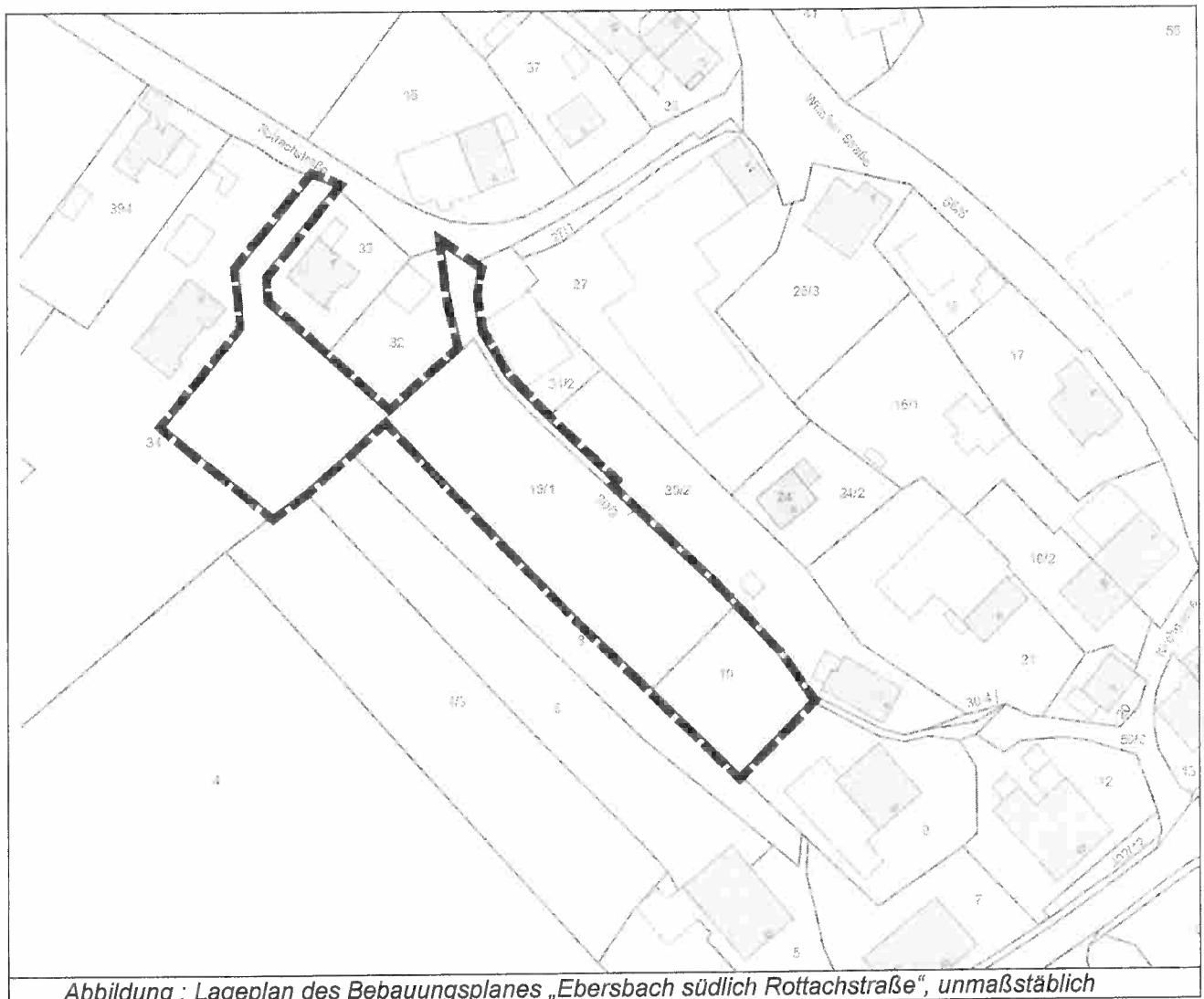


Abbildung : Lageplan des Bebauungsplanes „Ebersbach südlich Rottachstraße“, unmaßstäblich

**2. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Öffentlichkeit erhält in der Zeit von:

**Donnerstag, den 22.06.2017 bis einschließlich Montag, den 24.07.2017**

durch öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Ebersbach südlich Rottachstraße“ liegt mit Begründung und Umweltbericht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg (Marktplatz 1, Zimmer 201, 87634 Obergünzburg) während der üblichen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme für Jedermann aus. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannte Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB angewandt und auf die Erstellung eines Umweltberichtes nicht verzichtet.

Obergünzburg, den 13.06.2017

Herbert Heisler  
Zweiter Bürgermeister



Bekannt gemacht am: 13.06.2017

Ende der Bekanntmachung am: